

## Merkblatt zur Erhebung der Vollzugskostenbeiträge

### GAV für das Metallgewerbe

Diese Angaben dienen zu Ihrer Information und sind nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.

#### A. Geltungsbereich

Ganze Schweiz

Ausnahmen: BL, BS und das Schlosser-, Metallbau- und Stahlbaugewerbe in den Kantonen GE, VD, VS

#### B. Berechnungsgrundlagen

Allgemeinverbindlich erklärte LGAV Vollzugskostenbeiträge:

<u>bis 90. Arbeitstag</u>	
1.1 Arbeitgeberbeitrag: (Art. 19.3 lit. b GAV Metallgewerbe)	geschuldet sind CHF 15.00 pro Monat und Arbeitnehmer während der LGAV-Unterstellung.
1.2 Arbeitnehmerbeitrag: (Art. 19.3 lit. a GAV Metallgewerbe)	geschuldet sind CHF 15.00 pro Monat während der LGAV-Unterstellung.
<u>ab 91. Arbeitstag</u>	
1.1 Arbeitgeberbeitrag: (Art. 19.3 lit. b GAV Metallgewerbe)	geschuldet sind CHF 20.00 pro Monat und Arbeitnehmer während der LGAV-Unterstellung.
1.2 Arbeitnehmerbeitrag: (Art. 19.3 lit. a GAV Metallgewerbe)	geschuldet sind CHF 20.00 pro Monat während der LGAV-Unterstellung.

#### C. Berechnungsbeispiel

Ein Metallbetrieb hat bei den zuständigen Arbeitsmarktbehörden folgende amtliche Entsendemeldungen eingereicht (Annahme: bei den entsandten Arbeitnehmenden handelt es sich um insgesamt 5 verschiedene Personen, die teilweise mehrfach entsandt wurden):

Einsatzdauer	Dauer der LGAV-Unterstellung	Anzahl entsandte Arbeitnehmende	Gesamtdauer der LGAV-Unterstellung aller Arbeitnehmenden
1. Entsendemeldung 4 Tage im März	= 1 Arbeitsmonat (MT)	3 Arbeitnehmende (AN)	1 MT x 3 AN = 3 Mannmonate
2. Entsendemeldung 3 Tage im Juni	= 1 Arbeitsmonat (MT)	4 Arbeitnehmende (AN)	1 MT x 4 AN = <u>4 Mannmonate</u>
<b>Gesamtdauer der LGAV-Unterstellung aller Arbeitnehmenden</b>			<b>7 Mannmonate</b>
Arbeitgeberbeitrag:	CHF 15.00	x 7 Mannmonate	CHF 105.00
Arbeitnehmerbeitrag:	CHF 15.00	x 7 Mannmonate	<u>CHF 105.00</u>
<b>Total</b>			<b><u>CHF 210.00</u></b>

Dieses Merkblatt gilt ab dem 01.07.2019 bis zur nächsten AVE Änderung im Bereich der Vollzugskosten.